

# Circular.

Mit hohem Hofdekrete vom 22. März 1848 Zahl 2172 — wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte bekannt gegeben: Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinettschreiben vom 18. März 1848 zu befehlen geruhet, daß, da in allen Ländern wo Pressfreiheit besteht, die Geheimhaltung der den Beamten im Amtswege zur Kenntniß gelangten Daten, Anträge und Meinungen um so strenger gehandhabt werden muß, als sonst die vorzeitige Veröffentlichung durch die freie Presse unvermeidlich wäre; alle Beamten auf die Pflicht der Verwahrung von Dienstgeheimnissen mit dem Beisatze aufmerksam zu machen seyen, daß jene, durch deren Schuld die Veröffentlichung derselben im Wege der Presse eintreten würde, hierdurch ipso facto den Dienst verwirkt haben, und im Disciplinarwege des Dienstes werden entlassen werden.

Von diesem allerhöchsten Befehle werden alle untergeordneten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Vom k. k. m. s. Appellations- und Criminal-  
Obergerichte.

Brünn am 28. März 1848.

**Anton Graf Sedlnitzky** *m.sp.*

k. k. mähr. schles. Appellations-Vicepräsident.

**Dominik Neumann** *m.sp.*

k. k. m. s. Appellationsrath.

Vom k. k. mähr. schles. Appel-  
lationsgerichte.

An



Nro. 3022.

**Ex officio.**  
**Judicial-Gegenstand.**